

## **Geltungsbereich**

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Benützung der Orgel in der Reformierten Kirche in Zug geregelt.

## **Art. 1 Gebrauch der Orgel als Übungsinstrument**

- 1.1 Für das Üben auf der Orgel durch Externe ist vorher eine Bewilligung der Bezirkskirchenpflege und des amtierenden Organisten/der amtierenden Organistin einzuholen.
- 1.2 Orgelschüler:innen der Musikschule Zug erhalten auf Wunsch vom amtierenden Organisten/der amtierenden Organistin einen Schlüssel. Der Schlüsselbezug wird quittiert. Nach Austritt aus der Musikschule ist dieser dem Organisten/der Organistin zurückzugeben. Die Schlüssel werden vom Organisten/der Organistin jeweils in der Bauverwaltung (Kanzlei) abgeholt und auch wieder zurückgegeben.
- 1.3 Orgelspieler:innen, welche regelmässig üben und im Bezirk Zug Menzingen Walchwil leben sowie am kirchlichen Leben teilnehmen, erhalten in Absprache mit der Bezirkskirchenpflege und dem amtierenden Organisten/der amtierenden Organistin, ebenfalls einen Schlüssel.
- 1.4 Die Reformierte Kirche verzichtet auf eine Gebühr für das Orgelüben. Jedoch wird erwartet, dass Orgelbenützer:innen bei Aktivitäten mithelfen, wie z.B. beim Orgelstimmen zusammen mit dem amtierenden Organisten/der amtierenden Organistin; beim Registrieren bei Konzerten sowie mitunter auch Vertretungen im Bezirk Zug Menzingen Walchwil übernehmen.
- 1.5 Grundsätzlich geniessen Musiker:innen, die sich auf Gottesdienste und Konzerte vorbereiten Priorität. Das Wochenende ist für den amtierenden Organisten/die amtierende Organistin reserviert. Gleiches gilt für die übrigen Feiertage.

## **Art. 2 Umgang mit der Orgel**

- 2.1 Bei der Benützung der Orgel wird absolute Sorgfalt vorausgesetzt.
  - 2.1.1 Das Pedal darf nur mit dafür vorgesehenen Schuhen bespielt werden.
  - 2.1.2 Die Gehäuseteile dürfen nicht geöffnet werden.
  - 2.1.3 Nach dem Üben müssen die Schwelltritte geöffnet, die Koppeln ausgehängt und die Register abgestossen sein.
  - 2.1.4 Service und Reparatur werden ausschliesslich vom amtierenden Organisten/der amtierenden Organistin in Absprache mit der Bauverwaltung (Kanzlei) veranlasst und überwacht.

## **Art. 3 Allgemeine Bestimmungen**

- 3.1 Auf der Orgelempore ist Ordnung unabdingbar – Blickfeld vom Kirchenraum aus. Noten sind sorgfältig zu stapeln oder im dafür vorgesehenen Regal zu versorgen.
- 3.2 Die Benützung der Orgel durch Drittpersonen ist ohne Bewilligung nicht gestattet.
- 3.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsreglement wird der Schlüssel eingezogen und ein Spielverbot ausgesprochen. Die Bauverwaltung (Kanzlei) wird über das Aussprechen eines Verbots in Kenntnis gesetzt.

# **Reformierte Kirche**

## Bezirk Zug Menzingen Walchwil

Kirche mit Zukunft

Reglement  
für die Benützung der Orgel  
Reformierte Kirche in Zug

### **Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil**

Das Benützungsreglement ist mit der Genehmigung des Protokolls der Bezirkskirchenpflegesitzung vom 2. Juni 2022 in Kraft getreten.

**gez. Gerda Berger**  
BKP-Präsidentin